



Merkblatt Bilanzdeponierung / Überschuldungsanzeige (Art. 192 SchKG)

1. Aktiengesellschaft (Art. 725 und 725b OR)

Nach Benachrichtigung des Konkursrichters durch die Gesellschaft hat dieser unverzüglich den Konkurs zu eröffnen, wenn folgende **Voraussetzungen** vorliegen:

- Die Aktiengesellschaft hat ihren Sitz im Kanton Zug.
- Über die Aktiengesellschaft wurde der Konkurs noch nicht anderweitig eröffnet.
- Die **Überschuldungsanzeige** wurde **von allen Verwaltungsräten unterzeichnet oder vom Verwaltungsrat gültig beschlossen**. Im zweiten Fall ist das Protokoll der Verwaltungsratssitzung einzureichen.

Beispiel einer Überschuldungsanzeige: "Gemäss Zwischenbilanz per ... [Datum] ist die ... AG [Firma] überschuldet. Es sei gestützt auf Art. 725b III OR und Art. 192 SchKG über die ... AG [Firma] der Konkurs zu eröffnen."

- Ein **aktueller Status** – d.h. eine Zwischenbilanz die nicht älter als drei Monate ist und nicht revidiert sein muss – liegt vor.
- Aus diesem Status ist die **Überschuldung** der Aktiengesellschaft (das Fremdkapital ist grösser als die Aktiven) **klar ersichtlich**.

2. Kommanditaktiengesellschaft

Die Regeln der AG gelten sinngemäss (Art. 764 Abs. 2 OR).

3. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 820 OR)

Nach Benachrichtigung des Konkursrichters durch die Gesellschaft hat dieser unverzüglich den Konkurs zu eröffnen, wenn folgende **Voraussetzungen** vorliegen:

- Die GmbH hat ihren Sitz im Kanton Zug.
- Über die GmbH wurde der Konkurs noch nicht anderweitig eröffnet.
- Die **Überschuldungsanzeige** muss **von allen Geschäftsführern unterzeichnet** sein. Dies gilt selbst dann, wenn einer von mehreren Geschäftsführern einzelzeichnungsbe-rechtigt ist.
- Ein **aktueller Status** – d.h. eine Zwischenbilanz, die nicht älter als drei Monate ist und nicht revidiert sein muss – wird eingereicht.
- Aus diesem Status ist die Überschuldung der GmbH (das Fremdkapital ist grösser als die Aktiven) klar ersichtlich.

4. Genossenschaft

Sehr ähnliche Regelung wie bei den Aktiengesellschaften (vgl. Art. 903 OR).

5. Verfahren

In der Regel wird das Verfahren schriftlich und ohne Verhandlung durchgeführt.

Ein Kostenvorschuss wird in der Regel nicht erhoben.

Sobald der Einzelrichter den Konkurs eröffnet hat, ist das Konkursamt mit der Durchführung des Konkurses beauftragt.